

**Anlage zur Urkunde vom 02. Oktober 2014 (URNr. 1697/2014 W
des Notars Dr. Georg Wochner in Köln)**

**STIFTUNGSSATZUNG
der
Bektaş-i Veli Stiftung
mit dem Sitz in Köln**

Präambel

1. Zweck der Stiftung ist die Bewahrung, Lehre und wissenschaftliche Erforschung der Alevitisch - Bektaschitischen religiösen und philosophischen Tradition in der alevitisch bektaschitischen Immigration in Deutschland und in Europa und in der demokratischen - laizistischen Türkischen Republik. Die Arbeit der Stiftung zielt auf eine Bewahrung und Integration des Alevitentums (Alevitismus - Bektaschitismus) in Europa und in der demokratischen - laizistischen Türkischen Republik. Die Stiftung koordiniert seine Arbeit nach Möglichkeit mit entsprechend wirkenden alevitisch - bektaschitischen Organisationen in Europa und in der demokratisch - laizistischen Türkischen Republik, sowie mit natürlichen Personen und humanitären und kulturellen Organisationen in Deutschland und in der Türkischen Republik, die auch für die Bewahrung und Integration des religiösen und philosophischen Alevitentums tätig sind.
2. Der Wahrung der Alevitisch - Bektaschitischen Kultur in Europa, in Deutschland und in der Türkischen Republik dienen die Sammlung und schriftliche Fixierung der alevitischen Traditionen über das Land und die religiös - philosophische Lehre der Imame, insbesondere des Imam Ali, und des Hadschi Bektasch Veli und seiner Nachfolger. Die Sammlung und schriftliche Fixierung der religiösen Filiationen des religiösen Alevitentums (Ocaks), die Sammlung und Dokumentation der verschiedenen Formen (Liturgien) der traditionellen religiösen Zeremonien des religiösen Alevitentums (Cems) einschließlich ihrer Musik und Tänze, die Sammlung und schriftliche Fixierung der Poesie und Musik des Alevitentums-Bektaschitentums, die Sammlung und schriftliche Fixierung der Geschichte des Alevitentums-Bektaschitentums. Dazu gehört auch die Aufnahme und schriftliche Fixierung der Geschichte der gesamten Siedlungsgebiete des Alevitentums-Bektaschitentums in der Türkischen Republik, die Sammlung und schriftliche Fixierung der historischen mündlichen Traditionen des religiösen Alevitentums-Bektaschitentums.
3. Der Lehre der religiösen und philosophischen Traditionen des Alevitentums-Bektaschitentums dienen. Die Erstellung und Verbreitung von Lehrbüchern über die religiösen und philosophischen Traditionen des Alevitentums-Bektaschitentums sowohl für heranwachsende - nach Maßgabe der unterschiedlichen Altersstufen - wie für erwachsene Aleviten und Bektaschiten, die an der Bewahrung ihrer religiösen und kulturellen Identität in-

teressiert sind, die Organisation und Durchführung religiöser Veranstaltungen mit dem Ziel, die religiösen und philosophischen Traditionen des Alevitentums-Bektaschitentums zu wesentlichen Elementen der alevitischen und bektaschitischen Identität auch in der Immigration werden zu lassen, die Organisation und Durchführung von Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen, in denen unter kompetenter religiöser und wissenschaftlicher Leitung die religiösen Lehre und die Philosophie des Alevitentums-Bektaschitentums darstellt werden mit dem Ziel ihrer Bewahrung in der Immigration und in der Türkischen Republik, die Organisation und Durchführung von Seminaren und vergleichbaren Veranstaltungen, in denen unter kompetenter religiöser und wissenschaftlicher Leitung die religiösen Lehren und die Philosophie des Alevitentums-Bektaschitentums einer nicht – alevitischen und bektaschitischen Öffentlichkeit vorgestellt werden mit dem Ziel, das Alevitentum-Bektaschitentum gleichberechtigt in den kulturell - religiösen Kontext in den Ländern der alevitischen und bektaschitischen Immigration und in der Türkischen laizistischen Republik einzuordnen. Die Unterstützungen aller künstlerischen Aktivitäten des Alevitentums-Bektaschitentums, die der Bewahrung und Entwicklung der Traditionen des religiösen und philosophischen Alevitentums-Bektaschitentums und deren Integration in den kulturellen - religiösen Kontext in der Immigration und in der Türkischen Republik dienen.

4. Der wissenschaftlichen Erforschung der alevitisch - bektaschitischen religiösen und philosophischen Traditionen dienen, die wissenschaftliche Bearbeitung der unter 2. aufgeführten Materialien. Der Vorstand der Bektas-i Veli Stiftung ist berechtigt, zur Durchführung dieser Aufgabe gezielt Forschungs- und Arbeitsaufträge an qualifizierte alevitische und bektaschitische und nicht alevitische -bektaschitische Fachkräfte zu vergeben und in Ausnahmefällen aus dem Stiftungsvermögen angemessen zu honorieren, die moralische und in Ausnahmefällen angemessene finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Ausbildung von Aleviten-Bektaschiten, die sich der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte und der religiösen und philosophischen Traditionen des Alevitentums-Bektaschitentums widmen wollen und für eine derartige Ausbildung und Tätigkeit befähigt sind.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „**Bektaş-i Veli Stiftung**“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Köln.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2**Stiftungsweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Integration von Immigranten und des Heimatgedankens und des Naturschutzes und der Altenpflege.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Alevitisch-Bektaşchitischen-Akademie, einer Beratungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges und die Unterhaltung eines Altenpflegeheims.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3**Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis

zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.
4. Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden: sämtlicher im Stiftungsgeschäft aufgeführte Grundbesitz, der **„Alevi-Bektaschi-Konvent-Malberghof (Dergah)“**.
5. Die Stiftung darf Zustiftungen entgegennehmen, die der Stiftung mit der Maßgabe zugewandt werden, dass sie dem Vermögensgrundstock der Stiftung zuwachsen sollen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (gegebenenfalls: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
2. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Geschäftsführer/die Geschäftsführer,
 - c) das Kuratorium.

Die Mitglieder der zu a) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand der Stiftung kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium Ehrenvorsitzende ernennen, die nicht die Befugnis zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung besitzen.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person und höchstens fünf Personen. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt zu Lebzeiten der Stifterin ausschließlich durch diese. Die Stifterin ist auf Lebenszeit Vorsitzende des

Vorstandes. Sie kann den Vorsitz jederzeit niederlegen und auf die Mitgliedschaft im Vorstand verzichten. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen wird der Vorsitzende des Vorstands mit Mehrheit gewählt.

2. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Frau Cengiz kann für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Vorstand einen oder mehrere Nachfolger benennen. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
3. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt. Darüber hinaus wird die Stiftung durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist, die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung, die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dem Vorsitzenden des Vorstands steht ein Vetorecht zu.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Stiftung bestellen.
2. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 12 und höchstens 18 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin bestellt.
2. Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
3. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes die Nachfolger.
4. Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
2. Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit diese nicht anderen Personen vorbehalten ist.
 - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

2. Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Alevitisch-Bektaschitisches Kulturinstitut e. V. in Brabanter Straße 37-39, 50672 Köln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17**Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Vorgenanntes Rechtsgeschäft bedarf nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrsgesetzes keiner Genehmigung.

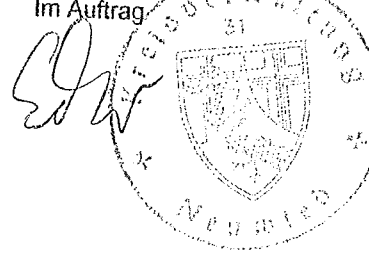
URNr. 1697 / 2014 W

Neuwied, den 20.10.2014

Verhandelt zu Köln am 02. Oktober 2014.

Kreisverwaltung Neuwied, Abt. 8/11-82

Im Auftrag



Vor mir,

Dr. Georg Wochner
Notar in Köln

erschien:

Frau Güllizar C e n g i z geborene Karabulut, Lehrerin,
geboren am 05. Februar 1953 in Kangal Emir Köyü (Türkei),
deutsche Staatsangehörige,
wohnhaft Poller Kirchweg 105, 51105 Köln.

Die Erschienene wies sich aus durch Vorlage ihres Personalausweises.

Die Erschienene erklärte folgendes

STIFTUNGSGESCHÄFT

I.

Ich, Güllizar Cengiz, errichte hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.2.2005 (GV NRW Nr. 5 S. 52/SGV NRW 40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die "Bektaş-i Veli Stiftung" mit Sitz in Köln (Geschäftsanschrift: Brabanter Straße 37, 50672 Köln).

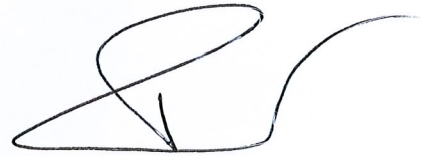
Die Stiftung erhält die in der Anlage beigefügte Satzung.

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird

**Frau Güllizar Cengiz geborene Karabulut,
wohnhaf Poller Kirchweg 105 in 51105 Köln**

erteilt.

Köln, den 30. Dezember 2016



(Dr. Fleischhauer)
Notar
als Vertreter des Notars
Dr. Georg Wochner in Köln

